

# AMTSBLATT

## für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 21. Juni 2023 • 22. Jahrgang • Nummer 6/2023

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	Seite 1	Sitzungstermine der Stadt Beelitz .....	Seite 4
Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 2	Einwohnerstatistik Mai 2023 der Stadt Beelitz.....	Seite 4
Anlage 1 .....	Seite 4		

### — Amtlicher Teil —

#### Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund der §§ 67 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	34.905.900 €	36.006.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	37.871.900 €	39.259.800 €
außerordentlichen Erträge auf	2.745.000 €	1.925.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	607.000 €	370.700 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	47.899.100 €	48.140.200 €
Auszahlungen auf	44.318.300 €	49.154.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.070.100 €	33.141.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.228.500 €	34.517.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.629.000 €	9.999.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.183.900 €	13.457.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.200.000 €	5.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	905.900 €	1.179.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.200.000 € (davon 1.200.000 € in 2023 und 5.000.000 € in 2024) festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2024 auf 0 €, für 2025 auf 6.732.200 € und für 2026 auf 1.941.300 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	<b>für 2023</b>	<b>für 2024</b>
1. Grundsteuer		
(a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	660 v. H.	660 v. H.
(b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	306 v. H.	306 v. H.

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
- Die vorstehenden Regelungen des § 5 gelten für 2023 und 2024.

**§ 6**

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig. Das Gleiche gilt budgetübergreifend für Aufwendungen und Auszahlungen, die sachlich zusammenhängen.

Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Mehrerträge eines Budgets erhöhen die Ansätze für Aufwendungen des selben Budgets. Mindererträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich.

Die vorstehenden Regelungen des § 6 gelten für 2023 und 2024.

*Beelitz, den 02.06.2023*

*Bernhard Knuth  
Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für das Haushaltsjahr 2023 – mit Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 31.05.2023 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung für 2024 liegt noch nicht vor.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können während der Dienstzeiten in der Kämmererei, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

*Beelitz, den 02.06.2023*

*Bernhard Knuth  
Bürgermeister*

**Bekanntmachung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 04. Mai 2023 kommunalaufsichtlich genehmigte Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 24. Mai 2023 im Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 20, Seite 494, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 25. Mai 2023 in Kraft getreten. Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 8. Mai 2023

**I.  
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt der Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt, Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/Spreewald zum Zweckverband.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag  
Stevener*

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Siebente Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 28. März 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 10. Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 44, Seite 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 

„Verbandsmitglieder sind in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführt. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer kommunaler Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 GKGBbg in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht-kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 

„(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 

„(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.“
3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

  1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
  2. Amt Biesenthal-Barnim
  3. Amt Brieskow-Finkenheerd
  4. Amt Brück
  5. Amt Dahme/Mark
  6. Amt Elsterland
  7. Amt Friesack
  8. Amt Gransee und Gemeinden
  9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
  10. Amt Lebus
  11. Amt Lindow (Mark)
  12. Amt Neustadt (Dosse)
  13. Amt Neuzelle
  14. Amt Niemegk
  15. Amt Peitz/Picnjo
  16. Amt Rhinow
  17. Amt Schlaubetal
  18. Amt Wusterwitz
  19. Gemeinde Eichwalde
  20. Gemeinde Fehrbellin
  21. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
  22. Gemeinde Heideblick

23. Gemeinde Heidensee
24. Gemeinde Märkische Heide
25. Gemeinde Michendorf
26. Gemeinde Mühlenbecker Land
27. Gemeinde Nuthetal
28. Gemeinde Oberkrämer
29. Gemeinde Panketal
30. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
31. Gemeinde Schipkau
32. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
33. Gemeinde Schönwalde-Glien
34. Gemeinde Schorfheide
35. Gemeinde Schwielowsee
36. Gemeinde Tauche
37. Gemeinde Uckerland
38. Gemeinde Waltersdorf
39. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
40. Gemeinde Wustermark
41. Gemeinde Zeuthen
42. Landeshauptstadt Potsdam
43. Stadt Altlandsberg
44. Stadt Angermünde
45. Stadt Bad Belzig
46. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
47. Stadt Beelitz
48. Stadt Bernau bei Berlin
49. Stadt Cottbus/Chóśebuz
50. Stadt Doberlug-Kirchhain
51. Stadt Eisenhüttenstadt
52. Stadt Falkensee
53. Stadt Friedland
54. Stadt Fürstenberg/Havel
55. Stadt Großräschen
56. Stadt Guben
57. Stadt Hohen Neuendorf
58. Stadt Königs Wusterhausen
59. Stadt Kremmen
60. Stadt Kyritz
61. Stadt Lauchhammer
62. Stadt Luckenwalde
63. Stadt Ludwigsfelde
64. Stadt Oranienburg
65. Stadt Premnitz
66. Stadt Pritzwalk
67. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
68. Stadt Sonnewalde
69. Stadt Spremberg/Grodk
70. Stadt Strausberg
71. Stadt Velten
72. Stadt Vetschau/Spreewald
73. Stadt Werder (Havel)
74. Stadt Werneuchen
75. Stadt Wittenberge
76. Stadt Wittstock/Dosse
77. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
78. Zweckverband Bauhof TKS.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

*Cottbus, den 26. April 2023*

*gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung*

Potsdam, 04. Mai 2023

**Aufnahme neuer Mitglieder durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Ihr Antrag auf Genehmigung (ohne Az.) vom

**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Siebenten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt der Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/Spreewald zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Stevener

**Sitzungstermine der Stadt Beelitz**

21.06.2023	Ortsbeirat Beelitz
21.06.2023	Ortsbeirat Zauchwitz
23.06.2023	Ortsbeirat Salzbrunn
27.06.2023	Stadtverordnetenversammlung
07.07.2023	Ortsbeirat Buchholz
13.07.2023	Ortsbeirat Wittbrietzen

Sprechstunde der Ortsvorsteherin von Beelitz,  
Beelitz-Heilstätten und Schönefeld  
Jacqueline Borrmann  
nach telefonischer Vereinbarung unter **0174/3346692**

**Einwohnerstatistik 1. bis 31. Mai 2023 der Stadt Beelitz (Stand: 06.06.2023)**

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
GT Beelitz-Heilstätten	1151	0	1	65	0	4	1211
GT Kanin	148	0	0	2	0	2	148
GT Klaietow	126	0	0	4	0	2	128
GT Körzin	59	1	0	0	0	0	60
GT Schönefeld	115	0	0	0	0	0	115
OT Beelitz	5.894	5	5	35	10	25	5904
OT Buchholz	405	0	0	0	0	1	404
OT Busendorf	427	0	0	1	1	4	424
OT Elsholz	338	0	0	0	0	2	336
OT Fichtenwalde	3.091	2	0	12	3	0	3105
OT Reesdorf	125	0	0	0	0	2	123
OT Rieben	316	0	0	0	0	1	315
OT Salzbrunn	141	0	0	0	0	0	141
OT Schäpe	162	0	0	1	0	0	163
OT Schlunkendorf	184	0	0	0	0	3	181
OT Wittbrietzen	502	0	0	0	1	0	502
OT Zauchwitz	251	0	0	1	0	0	252
<b>Gesamt Stadt Beelitz</b>	<b>13.484</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>121</b>	<b>15</b>	<b>46</b>	<b>13.561</b>

**IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ**

**Herausgeber:**

Stadt Beelitz,  
vertreten durch den Bürgermeister;  
14547 Beelitz, Berliner Str. 202  
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de  
Internet: www.beelitz.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41